

Ärzte Zeitung, 30.11.2005

KV-Nachzahlungen: Steuerbescheid sollte geprüft werden

Finanzgericht legt für Zahlungen nur ermäßigten Steuertarif zugrunde / Finanzamt geht beim Bundesfinanzhof in die Revision

NEU-ISENBURG (juk). Honorarnachzahlungen von Kassenärztlichen Vereinigungen für mehrere Jahre sind nur ermäßigt zu besteuern. Das hat das Niedersächsische Finanzgericht (FG) entschieden. Das Urteil betrifft alle Kollegen, die sich gegen Honorar-Einbehalte gewehrt und Nachzahlungen von KVen für mehrere Jahre bekommen haben.

Eine Revision gegen das Urteil ist zwar anhängig. Doch die Aussichten, daß es bei dem Spruch des FG bleiben wird, beurteilt Steuerberaterin Dagmar Kayser-Passmann bei aller beruflichen Vorsicht "als nicht schlecht". Ärzten, deren KV-Nachzahlungen vom Finanzamt nicht als außerordentliche Einkünfte ermäßigt besteuert wurden, rät Kayser-Passmann deshalb, soweit noch möglich nach Erhalt der Bescheide Einspruch einzulegen.

Dem Urteil des FG lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger, Diplom-Psychologe und Psychotherapeut, hatte sich wie viele seiner Kollegen gegen die Senkung des Punktwerts für Leistungen gewehrt, die er zwischen 1993 und 1998 erbracht hatte. Als er recht bekam, zahlte die Kassenärztliche Vereinigung im Jahr 2001 für die umstrittenen sechs Jahre insgesamt rund 228 000 DM nach. Die Folge: 2001 kam der Psychotherapeut auf doppelt so hohe Einnahmen wie sonst.

Aufgrund der Progression mußte er entsprechend viel Steuern für 2001 zahlen. Das wollte der Kläger jedoch nicht hinnehmen. Er war der Ansicht, daß das Finanzamt die Einnahmen als außerordentliche Einkünfte hätte einstufen und daher einen günstigeren Steuertarif hätte zugrundelegen müssen. Die Nachzahlungen seien Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten und damit nach dem Wortlaut des Einkommensteuer-Gesetzes außerordentliche Einkünfte.

Ein Einspruch kann sich lohnen.

Das sah das Finanzgericht genauso. Überzeugend findet auch Dagmar Kayser-Passmann, Partnerin der auf Ärzte spezialisierten Steuerberatungsgesellschaft metax, das Urteil der niedersächsischen Richter. "Das ist eine klassische Zusammenballung von Einkünften, wenn einem die Einkünfte von mehreren Jahren in einem Jahr zufließen", so die Steuerberaterin. Damit ist an sich ein Kriterium erfüllt, das der Bundesfinanzhof als charakteristisch für außerordentliche Einkünfte betrachtet.

Mit einer solchen Einstufung lassen sich leicht Tausende von Euro sparen. Ein Beispiel: Ein Arzt (zwei Kinder, verheiratet, Kirchenzugehörigkeit) hat 75 000 Euro laufende und 50 000 Euro

außerordentliche Einkünfte, also insgesamt 125 000 Euro zu versteuerndes Einkommen. Mit der ermäßigten Besteuerung der außerordentlichen Einkünfte würde die Steuer rund 38 907 Euro, ohne ermäßigte Besteuerung knapp 3000 Euro mehr betragen. Je höher der Verdienst, desto geringer fällt wegen der Progression aber die steuerliche Entlastung aus.

Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts, Aktenzeichen: 2 K 306/03